

Änderung

der

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Pforzheim

Zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten hat der Jugendgemeinderat gem. § 5 Abs. 1 Jugendgemeinderatssatzung (JGRS) am 27.01.2015 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung (JGRGO) beschlossen. Der Gemeinderat hat dieser Änderung der Geschäftsordnung am 10.02.2015 zugestimmt.

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Mitglied kann jeweils nur ein Amt innerhalb der Ämterklassen nach lit. a) – b) des Abs. 1 innehaben. Innerhalb der Ämterklasse nach lit. c) des Abs. 1 kann jedes Mitglied nur 2 Ämter innehaben. Insgesamt darf ein Mitglied nicht mehr als drei Ämter der Ämterklassen nach lit. b) - c) des Abs. 1 auf sich vereinigen. Sofern die Zahl der Kandidaten für die Besetzung aller Ämter nach lit. b) - c) des Abs. 1 nicht ausreicht oder eine Besetzung wegen Nichtwahl von Kandidaten nicht zustande kommt, so kann jedes Mitglied abweichend von den Sätzen 2 und 3 maximal jeweils drei Ämter innerhalb der Ämterklassen lit. b) - c) des Abs. 1 innehaben und insgesamt maximal vier Ämter der Ämterklassen nach lit. b) - c) des Abs. 1 auf sich vereinigen.“

§ 4 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Ausschussmitglieder, stellvertretende Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder in den gemeinderätlichen Ausschüssen gem. § 4 Abs. 5 und 6 JGRS werden für die gesamte Amtszeit des Jugendgemeinderats gewählt. Die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Schulbeirat und im Schulausschuss wird jeweils zu einem Amt zusammengefasst.
- (2) Für die gemeinderätlichen Ausschüsse gem. § 4 Abs. 6 JGRS können jeweils zwei stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden. Für den Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 5 JGRS können für das stimmberechtigte Mitglied ein/e Stellvertreter/in und für die drei beratenden Mitglieder drei Stellvertreter gewählt werden.“

§ 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Über die Besetzung jedes Amtes wird grundsätzlich einzeln entschieden. Über die Besetzung folgender Ämter wird gemeinsam entschieden:
- a) die weiteren Mitglieder des Präsidiums;
 - b) jeweils die beiden Sitzungsvertreter im Gemeinderat und den gemeinderätlichen Ausschüssen;
 - c) die je zwei stellvertretenden Sitzungsvertreter für den Gemeinderat und die gemeinderätlichen Ausschüsse;
 - d) jeweils die beiden Ausschussmitglieder gem. § 4 Abs. 6 JGRS;
 - e) die drei beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 JGRS und
 - f) die je zwei stellvertretenden Ausschussmitglieder in den gemeinderätlichen Ausschüssen gem. § 4 Abs. 6 JGRS.“